

Benutzungsordnung für die Bibliothek der Ortschaft Guthmannshausen

Aufgrund des § 18 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in ihrer aktuell gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt in seiner Sitzung am 08.09.2026 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Landfrauenbibliothek der Ortschaft Guthmannshausen (nachfolgend Bibliothek genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Buttstädt und wurde durch das Projekt des deutschen Landfrauenverbandes im Jahr 2009 gegründet. Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, Unterhaltung und Freizeitgestaltung kostenfrei bereitzustellen. Durch Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Bibliothek nach Maßgabe dieser Ordnung entsteht ein privatrechtliches Verhältnis.

§ 2

Benutzerkreis

Natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind im Rahmen dieser Benutzungsordnung und des geltenden Rechts berechtigt, die Bibliothek zu nutzen. Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr dürfen die Einrichtung nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten Person nutzen.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt auf Grund einer persönlichen Anmeldung und durch Ausstellung eines Benutzerausweises.
- (2) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument mit amtlichen Adressnachweis vorzulegen. Name, Geburtsdatum, Anschrift und die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren, werden von der Bibliothek zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Entgeltkontrolle sowie Ersatzleistungen bei Verlust gespeichert. Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Bibliothek die elektronische Datenverarbeitung ein. Dabei werden die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten.
- (3) Die Einwilligung zur Speicherung der Daten gem. § 3 Absatz 2 und die Kenntnisnahme dieser Benutzungsordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr hat diese Unterschrift durch einen Erziehungsberechtigten zu erfolgen, der damit zugleich seine Einwilligung zur Benutzung gibt.
- (4) Juristische Personen, Personenvereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können die Bibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen nutzen. Mit der Unterschrift des Bevollmächtigten nach § 3 Absatz 3 dieser Benutzungsordnung gilt die Kenntnisnahme auch mit Wirkung für diese Institution als bestätigt.

§ 4

Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 5

Ausleihe, Leihfristen

- (1) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises.
- (2) Die Leihfristen werden nach den individuellen Bedürfnissen der Benutzer vereinbart.
- (3) Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der zu entleihenden Medien aus sachdienlichen Gründen zu beschränken und ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (4) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden dürfen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 6

Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.

§ 7

Fernleihe

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den dafür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 8

Rückgabe

- (1) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten zurückzugeben.
- (2) Bei wiederholten Überschreiten der Leihfrist erfolgt der Ausschluss von der Benutzung nach § 13 dieser Ordnung.
- (3) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Bibliothek anstelle der Rückgabe der entliehenen Medien Schadenersatz in Geld fordern.

§ 9

Behandlung der Medien, Haftung der Nutzer

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter schadensersatzpflichtig.
- (2) Die Benutzer haben den Zustand der ihnen übergebenen Medien zu prüfen und eventuell vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen.

§ 10

Haftung der Bibliothek/ Urheberrecht

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden an Dateien, Datenträgern und technischen Geräten des Benutzers, die durch die von der Bibliothek bereitgestellten elektronischen Medien entstehen.
- (2) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit und Qualität der zugänglichen Medien sowie für Schäden, die dem Benutzer durch deren Nutzung entstehen.
- (3) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch Dritte entstehen (z.B. Datenmissbrauch).
- (4) Bei der Nutzung von Medien und Geräten innerhalb und außerhalb der Bibliothek ist der Nutzer zur Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen allein verantwortlich und verpflichtet. Das gilt auch für die in der Bibliothek aufgestellten Kopiergeräte und Drucker.
- (5) Für Forderungen Dritter, die sich aus der Verletzung des Urheberrechts ergeben, haftet allein der Nutzer, bei Minderjährigen neben diesem auch ihr gesetzlicher Vertreter, bei juristischen Personen diese selbst. Sie haben die Bibliothek von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 11

Schadensersatz

Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßen Ermessen. Der Schadensersatz bemisst sich bei der Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 12

Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen ist in der Bibliothek verboten.
- (3) Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Bibliotheksbesuches so abzustellen, dass andere Anwesende nicht behindert werden.
- (4) Für verlorengegangene, beschädigte und gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

- (5) Das Hausrecht wird durch das Bibliothekspersonal wahrgenommen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 14

Sprachform

Die in dieser Ordnung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für die Bibliothek der Ortschaft Guthmannshausen tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Buttstädt, den 15.08.2026



Blose
Bürgermeister